

852-0/2013/Rz

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartzell, vom 29. November 2013, mit der die Abfallgebührenordnung neu erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. (3) Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BgBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich:

- | | | | |
|---|---|---------|--|
| 1) für Haushalte: | | | |
| a) pro Haushalt..... | € | 40,000 | |
| 2) für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen: | | | |
| a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter | € | 22,600 | |
| b) pro 800-Liter Restabfall-Container | € | 200,000 | |
| c) pro 1.100-Liter Restabfall-Container | € | 275,000 | |

II. Die MENGENGEBÜHR beträgt für Haushalte, Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen:

- | | | | |
|---|---|--------|--|
| 1) Für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr | | | |
| a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter | € | 5,200 | |
| b) pro 800-Liter Restabfall-Container | € | 46,000 | |
| c) pro 1.100-Liter Restabfall-Container | € | 63,500 | |
| d) pro 60-Liter Abfallsack..... | € | 4,181 | |

- 2) Für biogene Abfälle:
- a) für die Bioabfallabfuhr (Küchenabfälle) pro angeschl. Haushalt Jahrespauschale von € 8,181
 - b) für einen Grünabfallsack, 110 l € 2,640
 - c) für die Anlieferung zur KOMPOSTIERUNG bei einer Jahresmenge von mehr als 5 m³ - die darüberliegende Menge – den jeweils gültigen Tarif der ARGE KOMPOST & Biogas. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:
- | | | |
|---|--------------------|--------|
| für Grünschnitt..... | pro m ³ | 9,950 |
| für unzerkleinerten Baum- und Strauchschnitt..... | pro m ³ | 13,700 |
| für geschredderten Baum- und Strauchschnitt..... | pro m ³ | 15,280 |

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt am Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8 und 15.11 eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr § 2, Zif. I/1) sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6 Umsatzsteuer

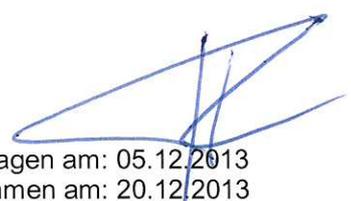
In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß nicht enthalten. Die Gebühren erhöhen sich um diesen Betrag (Exklusivgebühr).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. November 2012 außer Kraft

Der Bürgermeister


Roland Pichler


Angeschlagen am: 05.12.2013
Abgenommen am: 20.12.2013